



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 und der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018

## **Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden**

Der Senat der Leuphana Universität hat am 22. Februar 2018 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2018 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Punkt b. wird „besondere Eignung“ durch „fachliche Eignung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.  
Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt neu formuliert: „Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:“.  
Satz 3 wird Satz 2 und „besondere Eignung“ durch „fachliche Eignung“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„(3) <sup>1</sup>Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang.“
  - d) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
  - e) Aus Abs. 5 wird in Folge Abs.4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach § 2 Abs. 3 und 4“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „als besonders geeignet gelten“ gestrichen und durch „vorläufig zugelassen wurden“ ersetzt.  
In Satz 3 werden die Worte „Datum des Vorlesungsbeginns“ gestrichen und durch „Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges“ ersetzt.

3. In § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs 1 wird der Punkt “b) für für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde“ vorgezogen und zu Punkt a).
- b) Punkt „a)“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang  
aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,  
bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,“

4. Hinter § 7 wird § 8 wie folgt neu ergänzt:

„§ 8 Übergangsvorschrift

Für Studierende, die zum Wintersemester 18/19 eine vorläufige Zulassung zu einem der konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, beantragen, gilt die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sie das vorangegangene Bachelorstudium spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31.03.2019) erfolgreich abgeschlossen haben müssen.“

5. Aus § 8 wird in Folge § 9.

6. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird der Aufzählungspunkt 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.“

## ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 und der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014) und der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 35/18 vom 18. Juli 2018) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen (LG) bzw. an Haupt- und Realschulen (LHR), sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Fächerkombinationen für LG und LHR richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
    - für LG bzw. LHR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.
    - für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung, sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
  - oder*
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup>Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:

a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie

b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspraktikums.

<sup>3</sup>Für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt die fachliche Eignung zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

(3) <sup>1</sup>Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein.<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Zulassungsantrag

(1) <sup>1</sup>Die Master-Studiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. August bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Er muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. <sup>4</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>4</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- a) Lehramt an Grundschulen
  - b) Lehramt an Haupt- und Realschulen
  - c) Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik
  - d) Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums. <sup>3</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten (LG und LHR) bzw. der Note der Fachrichtung und des Unterrichtsfaches (LBS); bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

## § 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Abs. 3.
  - d) <sup>2</sup>Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.<sup>2</sup>Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 Übergangsvorschrift**

Für Studierende, die zum Wintersemester 18/19 eine vorläufige Zulassung zu einem der konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, beantragen, gilt die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sie das vorangegangene Bachelorstudium spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31.03.2019) erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage**  
**zu § 1 Abs. 1**

Fächerkombinationen

1. Lehramt an Grundschulen:  
Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
  
2. Lehramt an Haupt- und Realschulen:  
Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)